

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 7

Thema: **Faire Kommunikation im familiengerichtlichen Verfahren**

Leitung: *Rechtsanwältin Dr. Rita Coenen, Münster &
Vors. Richter am OLG Prof. Dr. Alexander Schwonberg, Celle*

Arbeitskreisergebnis

Familienstreitsachen

In Familienstreitsachen soll ein früher erster Termin (§ 275 ZPO) angeordnet werden; ein schriftliches Vorverfahren wirkt nicht deeskalierend, sondern verzögernd; in § 113 Abs. 1 FamFG soll der Verweis auf § 276 ZPO ausgenommen werden.

Im weiteren Verfahren soll zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung mit der Ladung oder mindestens 2 Wochen vor dem Termin ein Hinweisbeschluss mit etwaigen Berechnungen ergehen (§ 139 ZPO).

Dieser Hinweisbeschluss dient auch der Strukturierung der Verhandlung und kann das Konfliktpotential der Beteiligten reduzieren.

Der damit verbundenen zusätzlichen zeitlichen Belastung ist im Rahmen der Dezernatsbelastung angemessen Rechnung zu tragen.

Im Termin soll das Gericht seine Leitungsfunktion wahrnehmen.

Die staatliche Autorität des Gerichts soll auch durch eine angemessene räumliche und technische Ausstattung zum Ausdruck kommen.

Die Sitzordnung soll verfahrensbezogen kommunikationsfördernd gestaltet werden können.

Berechnungen des Gerichts sollen im Termin visualisiert und erörtert werden.

Mit Einführung der E-Akte ist allen Beteiligten der Zugang zur eigenen E-Akte im Gericht zu ermöglichen (Internetzugang / WLAN).

Bestrebungen des BMJ für eine verpflichtende Videoverhandlung in allen Familiensachen tritt der Arbeitskreis entgegen.

Kindschaftssachen

Über alle Gespräche des Gerichts in der Kindschaftssache mit einem Verfahrensbeteiligten (Verfahrensbeistand, Jugendamt, Sachverständiger, Verfahrensbevollmächtigter) ist ein Vermerk zu erstellen und allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

Den betroffenen Eltern soll in deren Anhörung in angemessenem Umfang Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, dabei ist auf ausgewogene Redeanteile zu achten.

Verfahrensbevollmächtigte müssen die Möglichkeit haben, Äußerungen ihrer Mandanten zu ergänzen oder zu erläutern.

Die Verfahrensleitung des Gerichts ist auch darauf zu richten, dass die Verfahrensbeteiligten miteinander und mit den weiteren Professionen respektvoll umgehen.

Die örtlichen Kooperationsgremien haben eine wichtige Rolle für das interdisziplinäre Verständnis der beteiligten Professionen.